

Aktuelle Version	Änderungsvorschläge
<p><b>§ 1 Allgemeine Grundsätze</b></p> <p>(1) Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Linden. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Auf Zahlung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Von den Vereinen wird eine angemessene Eigenbeteiligung sowie ein angemessener Mitgliedsbeitrag erwartet.</p> <p>(2) Im Rahmen dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur sporttreibende, kulturtreibende, jugendarbeitleistende, naturschützerische, rettungswesentreibende und sonstige Vereine und Schulchöre gefördert, die in einer Förderanlage aufgeführt sind, die Bestandteil dieser Richtlinie ist. Der Sitz des Vereins muss in der Stadt Linden sein. Diese Förderanlage besteht aus folgenden Unterbereichen, zu denen die Vereine und Schulchöre auf deren Antrag hin vom Magistrat zu geordnet werden.</p> <p>B – Betreuende Vereine  J – jugendarbeitende Vereine  K - kulturtreibende Vereine  M – musiktreibende Vereine  MS – Schulchöre  N – naturschützende Vereine  R – rettungswesentreibende Vereine  S – sporttreibende Vereine  V – sonstige Vereine</p> <p>Eine Zuordnung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.</p> <p>(3) Darüber hinaus können auch Organisationen der Kirchen- und Religionsgemeinschaften gefördert werden, soweit eine Bezuschussung zu Fahrten und Freizeiten Jugendlicher gemäß § 4 beantragt wird. Weitere Zuschussmöglichkeiten sind nicht gegeben mit Ausnahme von § 5 Abs. 1 und den dort genannten Einschränkungen. Über die Förderfähigkeit dieser Organisationen entscheidet ebenfalls der Magistrat.</p> <p>(4) Handelt es sich um einen Zweigverein, wie beispielsweise der Vogelsberger Höhenclub, so wird dieser bzgl. des Sockelbetrages gemäß § 2 Abs. 1 hälftig bezuschusst. Zweigvereine können auch auf Antrag Bezuschussungen zu Fahrten und Freizeiten Jugendlicher gemäß § 4 und Vereinsjubiläen gemäß § 7 erhalten.</p>	<p><b>§ 1 Allgemeine Grundsätze</b></p> <p>(1) Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Linden. Sie wird im Rahmen der, im Haushaltsplan, zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Auf Zahlung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Von den Vereinen wird eine angemessene Eigenbeteiligung sowie ein angemessener Mitgliedsbeitrag erwartet. Es erfolgt grundsätzlich nur eine Auszahlung der Förderung pro Jahr. Anspruch haben lediglich Vereine mit Sitz in Linden, welche in der Anlage zur Richtlinie aufgeführt sind.</p> <p>(2) Gefördert werden Vereine mit den folgenden Schwerpunkten: Jugendpflege, Naturschutz, Sport, Kultur, Rettungswesen, karitative Arbeit und Schulchöre. Über die Förderung sonstiger Vereine (die nicht in der Anlage der Richtlinie aufgeführt sind), entscheidet der Magistrat.</p> <p>(3) Entfällt.</p> <p>(3 Neu) Handelt es sich um einen Zweigverein, wie beispielsweise der Vogelsberger Höhenclub, so wird dieser bzgl. des Sockelbetrages gemäß § 2 Abs. 1 im Verhältnis der Mitglieder aus Linden bezuschusst. Zweigvereine können auch auf Antrag Bezuschussungen zu Fahrten und Freizeiten Jugendlicher gemäß §4 und</p>

Weitere Bezuschussungen sind nicht möglich.

- (5) Fördervereine sind von dieser Richtlinie ausgenommen.
- (6) Schulchöre können auf Antrag einen Sockelbetrag als Zuschuss erhalten. Über die Berücksichtigung des jeweiligen Chores entscheidet der Magistrat.

## § 2 Allgemeine Zuwendungen an Vereine und Schulchöre

### (1) Regelzuwendungen

Alle Zuschussberechtigten im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Richtlinie erhalten einen Sockelbetrag als jährlichen Zuschuss. Der Sockelbetrag beträgt für Vereine und berücksichtigte Schulchöre gemäß § 1 Abs. 6.

Kategorie B	betreuende Vereine	200,- €
Kategorie J	jugendarbeitleistende Vereine	200,- €
Kategorie K	kulturtreibende Vereine	200,- €
Kategorie M	musiktreibende Vereine	250,- €
Kategorie MS	Schulchöre	250,- €
Kategorie N	naturschützende Vereine	150,- €
Kategorie R	rettungswesentreibende Vereine	200,- €
Kategorie S	sporttreibende Vereine	150,- €
Kategorie V	sonstige Vereine	150,- €

### (2) Zuschüsse für aktive Jugendliche in den Vereinen

Für jedes aktive Jugendmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten die örtlich ansässigen Vereine, die nicht nur Zweigvereine sind, einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 5,00 Euro.

### (3) Zuschüsse an musiktreibende Vereine

Für musiktreibende Vereine werden darüber hinaus pauschale Zuwendungen festgesetzt, die wie folgt gestaffelt sind:

1-10	aktive Mitglieder	11,00 Euro
11- 30	aktive Mitglieder	30,00 Euro
31- 60	aktive Mitglieder	55,00 Euro
61 – 80	aktive Mitglieder	80,00 Euro

Vereinsjubiläen gemäß §7 erhalten. Weitere Bezuschussungen sind nicht möglich.

- (4 Neu) Fördervereine sind von dieser Richtlinie ausgenommen. Sie erhalten keine Förderung.

- (6) Entfällt.

## § 2 Allgemeine Zuwendungen an Vereine und Schulchöre

### (1) Regelzuwendungen

Alle Zuschussberechtigten im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Richtlinie, erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 200,-€ als jährlichen Zuschuss.

### (2) Zuschüsse für aktive Jugendliche in den Vereinen

Für jedes aktive Jugendmitglied aus Linden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (dieses endet mit dem 18. Geburtstag) erhalten die örtlich ansässigen Vereine, die nicht nur Zweigvereine sind, einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 5,00 Euro. Personen, welche laut Liste über 18 Jahre alt sind, sind von dieser Bezuschussung ausgenommen.

### (3) Zuschüsse an musiktreibende Vereine

Für musiktreibende Vereine werden darüber hinaus pauschale Zuwendungen für Lindener Mitglieder festgesetzt, die wie folgt gestaffelt sind:

1-10	aktive Mitglieder	11,00 Euro
11- 30	aktive Mitglieder	30,00 Euro
31- 60	aktive Mitglieder	55,00 Euro
61 – 80	aktive Mitglieder	80,00 Euro

Musiktreibende Vereine die mehr als 80 Mitglieder haben, erhalten 80,00 Euro und je angefangene zusätzliche 10 aktive Mitglieder einen Betrag von 11,00 Euro mehr.  
Für jede zweite und weitere Chorgruppe erhält der Verein einen Regelzuschuss von zusätzlich 150,00 Euro.

- (4) Für die Verteilung der Mittel nach § 2 Abs. 2 und 3 sind die Vereinsangaben an die Dachorganisationen und Versicherungen nach dem Bestand des Jahresbeginns vorzulegen. Besteht keine Dachorganisation, ist ein Mitgliederverzeichnis zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung der Fördermittel vorzulegen. Dies gilt auch für Schulchöre. Die Stadt Linden hat das Recht, das Mitgliederverzeichnis einzusehen.

**§ 3 Zuwendungen für die Beschäftigung für Übungs- und Ausbildungsleiter**

Für die Beschäftigung der Übungs- und Ausbildungsleiter, Trainer und deren Helfer, Dirigenten usw. wird ein Zuschuss von 1,00 Euro je Übungsstunde gewährt. Die jeweiligen Übungsstunden sind bei Antragsstellung nachzuweisen. Schulchöre sind hiervon ausgenommen.

**§ 4 Zuschüsse zu Fahrten und Freizeiten Jugendlicher**

Jugendgruppen der in der Förderanlage anerkannten Vereine, sowie Jugendgruppen der Kirchen und Religionsgemeinschaften gemäß § 1 Abs. 3 dieser Richtlinie, außer Kommunion- und Konfirmationsgruppen, können auf Antrag einen Zuschuss für Fahrten und Freizeiten im In- und Ausland erhalten. In diesem Rahmen werden auch Trainingslager, Turnierteilnahmen und Singfreizeiten bezuschusst, die sich über mindestens 2 Tage erstrecken und mindestens eine Übernachtung am Veranstaltungsort beinhalten. Die Fahrten und Freizeiten müssen zur Förderung des Vereinswesens und des Vereinslebens dienen oder sportliche, kulturelle, gesellschaftspolitische oder völkerverständige Inhalte haben.

Reine Ausflugsfahrten, wie auch Schulfreizeiten, werden nicht gefördert.

Der Zuschuss wird grundsätzlich für alle in Linden wohnhaften Teilnehmer bis zum Alter von 20 Jahren gewährt.

Darüber hinaus entscheidet der Magistrat über eine Bezuschussung von Teilnehmern, die nicht in Linden wohnhaft sind, im Einzelfall.

Der Zuschuss beträgt 5 Euro je Tag und Teilnehmer.

Musiktreibende Vereine die mehr als 80 Mitglieder haben, erhalten 80,00 Euro und je angefangene zusätzliche 10 aktive Mitglieder einen Betrag von 11,00 Euro mehr.

- (4) Für die Verteilung der Mittel nach § 2 Abs. 2 und 3 sind die Vereinsangaben an die Dachorganisationen und Versicherungen nach dem Bestand des Jahresbeginns vorzulegen. Besteht keine Dachorganisation, ist ein Mitgliederverzeichnis zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung der Fördermittel vorzulegen. Dies gilt auch für Schulchöre. Die Stadt Linden hat das Recht, das Mitgliederverzeichnis einzusehen.

**§ 3 Zuwendungen für die Beschäftigung für Übungs- und Ausbildungsleiter**

Für die Beschäftigung der Übungs- und Ausbildungsleiter, Trainer und deren Helfer, Dirigenten usw. wird ein Zuschuss von 1,00 Euro je Übungsstunde gewährt. Die jeweiligen Übungsstunden sind bei Antragsstellung nachzuweisen. Schulchöre sind hiervon ausgenommen.

**§ 4 Zuschüsse zu Fahrten und Freizeiten Jugendlicher**

Jugendgruppen der in der Förderanlage anerkannten Vereine, sowie Jugendgruppen der Kirchen und Religionsgemeinschaften gemäß § 1 Abs. 3 dieser Richtlinie, außer Kommunion- und Konfirmationsgruppen **sowie Firmung**, können auf Antrag einen Zuschuss für Fahrten und Freizeiten im In- und Ausland erhalten. In diesem Rahmen werden auch Trainingslager, Turnierteilnahmen und Singfreizeiten bezuschusst, die sich über mindestens 2 Tage erstrecken und mindestens eine Übernachtung am Veranstaltungsort beinhalten. Die Fahrten und Freizeiten müssen zur Förderung des Vereinswesens und des Vereinslebens dienen oder sportliche, kulturelle, gesellschaftspolitische oder völkerverständige Inhalte haben.

Reine Ausflugsfahrten, wie auch Schulfreizeiten, werden nicht gefördert. Der Zuschuss wird grundsätzlich für alle in Linden wohnhaften Teilnehmer bis zum Alter von 20 Jahren gewährt. Darüber hinaus entscheidet der Magistrat über eine Bezuschussung von Teilnehmern, die nicht in Linden wohnhaft sind, im Einzelfall.

Der Zuschuss beträgt 5 Euro je Tag und Teilnehmer, **ausgeschlossen der Aufsichtspersonen**. Der Zuschuss muss **vor** absolvierter Fahrt beantragt werden und kann **erst nach absolvierter Fahrt** erfolgen. Eine

<p><b>§ 5 Beschaffung von Geräten für die Vereinsarbeit</b> Für die Anschaffung von Sportgeräten und anderen Gegenstände zur Vereinsarbeit wird den Vereinen auf Antrag ein Zuschuss gewährt.</p> <p>(1) Zur Anschaffung von Sportgeräten und anderen Gegenständen durch Vereine werden Zuschüsse von 33,3 % der Anschaffungskosten bewilligt. In den Fällen, in denen sich der Landkreis Gießen ebenfalls mit einem Zuschuss an der Finanzierung beteiligt, gelten als Grundlage die von dem Landkreis Gießen ermittelten Anschaffungskosten. In diesen Fällen wird der Zuschuss in max. gleicher Höhe gezahlt wie jener des Landkreises Gießen. Die Summe aller Förderungen darf 50% der Anschaffungskosten nicht überschreiten. Gleiches gilt analog für musiktreibende Vereine.</p> <p>Bei Kirchen und Religionsgemeinschaften nach Anlage C gilt dies allerdings nur für Gegenstände, die für eine offene Jugendarbeit benötigt werden.</p> <p>(2) Für die Anschaffung eines PCs für die Arbeit eines Vereins wird eine Bezuschussungsobergrenze von 1.000,00 € je Anlage (PC und Drucker) festgelegt. Dieser darf dann aber nicht privat genutzt werden. Ein erneuter Antrag auf Bezuschussung kann erst wieder nach Ablauf von 5 Jahren gestellt werden. Ein weiterer Zuschuss innerhalb dieser 5-Jahresfrist für Reparatur- oder Anschaffungskosten bzw. Zubehör hierzu kann nicht gewährt werden.</p> <p>(3) Voraussetzung für die Zuschussbewilligung ist, dass die angeschafften Gegenstände Eigentum des Vereins bleiben und kein Entgelt aus der Vermietung erzielt wird. Von dem Verein ist hierüber ein Inventarverzeichnis zu führen, welches auf Verlangen der Stadt jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden muss.</p> <p>(4) In Fällen die nicht bereits von § 5 Abs. 1 erfasst sind, vermindert sich der städtische Zuschuss entsprechend, falls auf Grund von Zuschüssen Dritter eine Fremdfinanzierung von mehr als 2/3 erreicht wird. In diesem Fall, wird ein Zuschuss von 33,3% des für den Verein noch zu bezahlenden Betrages, gewährt.</p> <p>(5) Die Anschaffung von Sportkleidung, Uniform und Auftrittskleidung sowie von Verbrauchsmaterial (z. B. Trainings- und Wettkampfbedingtes Verbrauchsmaterial; wie Magnesium; sowie Druckerpapier; Toner; Toilettenpapier; etc.) wird nicht bezuschusst.</p> <p>(6) Die Anschaffung von Trachten durch die Volkstums- und Trachtengruppe und die</p>	<p>entsprechende Teilnehmerliste mit Namen, Adressen und Geburtsdaten aller tatsächlichen Teilnehmer ist nach absolvierter Fahrt vorzulegen. Eine bereits erfolgte Fahrt wird nicht berücksichtigt.</p> <p><b>§ 5 Beschaffung von Geräten für die Vereinsarbeit</b> Für die Anschaffung von Sportgeräten und anderen Gegenständen zur Vereinsarbeit wird den Vereinen auf Antrag ein Zuschuss gewährt. Ein Materialzuschuss kann einmal jährlich beantragt werden. Der Antrag muss bis spätestens 15.10., <b>vor</b> Beschaffung der Gegenstände, eingereicht sein, damit eine Bezuschussung gewährleistet werden kann. Bereits beschaffte Gegenstände werden nicht berücksichtigt.</p> <p>(1) Zur Anschaffung von Sportgeräten und anderen Gegenständen durch Vereine werden Zuschüsse von 33,3 % der Anschaffungskosten bewilligt. In den Fällen, in denen sich der Landkreis Gießen, <b>oder die Bürgerstiftung</b>, Linden ebenfalls mit einem Zuschuss an der Finanzierung beteiligt, gelten als Grundlage die von dem Landkreis Gießen ermittelten Anschaffungskosten. In diesen Fällen wird der Zuschuss in max. gleicher Höhe gezahlt wie jener des Landkreises Gießen. Die Summe aller Förderungen darf 50% der Anschaffungskosten nicht überschreiten. Gleiches gilt analog für musiktreibende Vereine. Die Bezuschussung von PCs, mobile Endgeräte und Drucker ist ausgeschlossen. Bei Kirchen und Religionsgemeinschaften gilt dies allerdings nur für Gegenstände, die für eine offene Jugendarbeit benötigt werden.</p> <p>(2) Entfällt.</p> <p>(3) In Fällen, die nicht bereits von § 5 Abs. 1 erfasst sind, vermindert sich der städtische Zuschuss entsprechend, falls auf Grund von Zuschüssen Dritter <b>(dies gilt nicht für Fördervereine)</b> eine Fremdfinanzierung von mehr als 2/3 erreicht wird. In diesem Fall, wird ein Zuschuss von 33,3% des für den Verein noch zu bezahlenden Betrages, gewährt. <b>Bereits erhaltene Zuschüsse sind ohne Aufforderung anzugeben.</b></p>
--	---

<p>Trachtengruppe des Heimatkundlichen Arbeitskreises wird mit 33,3 % bezuschusst.</p>	
<p>(7) Für evtl. anfallende Reparaturkosten von Bällen der Sportvereine, z. B. Handbällen, Volleybällen oder Fußbällen wird ein Zuschuss von 33,3 % gezahlt, falls eine Neuanschaffung als nicht dringlich anzusehen ist bzw. die Reparatur weit unter dem Anschaffungspreis liegt.</p>	<p>(6) Bei geplanten baulichen Maßnahmen am Eigentum des Vereins oder der Stadt wird ein Zuschuss im Einzelfall durch den Magistrat entschieden.</p>
<p>(8) Bei Auslegungsfragen entscheidet der Magistrat.</p>	<p>(7) Entfällt.</p>
<p><b>§ 6 Erinnerungsgaben und Ehrungen</b></p>	
<p>(1) Bei Veranstaltungen in der Stadt Linden, die von besonderem sportlichem oder kulturellem Wert sind, können Erinnerungsgeschenke überreicht werden.</p>	
<p>(2) Bei Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung in der Stadt Linden können den veranstaltenden Organisationen Zuschüsse zur Beschaffung von Ehrenpreisen bewilligt werden.</p>	
<p>(3) Für besondere sportliche Erfolge auf Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene werden Sportler oder Sportvereine durch Ehrengeschenke ausgezeichnet. Einzelheiten hierzu werden durch besondere Richtlinien festgelegt.</p>	
<p><b>§ 7 Vereinsjubiläen</b></p>	<p><b>§ 7 Vereinsjubiläen</b></p>
<p>Anlässlich des 10., 25., 50., 75., 100., 125. usw. Vereinsjubiläum erhalten Vereine eine Jubiläumsgabe. Die Jubiläumsgabe beträgt grundsätzlich 50,00 € und erhöht sich für jedes Jahr des Bestehens um weitere 1,00 €. Die Jubiläumsgabe wird ohne besonderen Antrag bei Bekanntwerden des Jubiläumsjahres anlässlich einer Festveranstaltung oder ähnlichem Anlass überreicht.</p>	<p>Anlässlich des 10., 25., 50., 75., 100., 125. usw. Vereinsjubiläum erhalten Vereine eine Jubiläumsgabe. Die Jubiläumsgabe beträgt grundsätzlich 50,00 € und erhöht sich für jedes Jahr des Bestehens um weitere 1,00 €. Die Jubiläumsgabe wird, bei Bekanntgabe des Jubiläumsjahres durch den Verein, anlässlich einer Festveranstaltung oder ähnlichem Anlass überreicht.</p>
<p><b>§ 8 Antragsverfahren</b></p>	<p><b>§ 8 Antragsverfahren</b></p>
<p>(1) Die im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Linden bereitgestellten Förderungsmittel sind zunächst für die laufende jährliche Zuschussgewährung zu verwenden. Die Mittelverteilung erfolgt im Übrigen im Zugriffsverfahren. Reichen die dann noch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Befriedigung der vorliegenden Anträge nicht aus und können auch im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes die vorliegenden Anträge nicht in vollem Umfang abgedeckt werden, so werden die Anträge, die in dem Haushaltsjahr nicht befriedigt werden konnten, bei der Zuschussverteilung im nächsten Jahr vorrangig behandelt.</p>	<p>(1) Die im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Linden bereitgestellten Förderungsmittel sind zunächst für die laufende jährliche Zuschussgewährung zu verwenden. Die Mittelverteilung erfolgt im Übrigen im Zugriffsverfahren. Reichen die dann noch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Befriedigung der vorliegenden Anträge nicht aus und können auch im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes die vorliegenden Anträge nicht in vollem Umfang abgedeckt werden, so werden die Anträge, die in dem Haushaltsjahr nicht befriedigt werden konnten, bei der Zuschussverteilung im nächsten Jahr vorrangig behandelt.</p>
<p>(2) Die laufenden jährlichen Zuschüsse werden zu 2 verschiedenen Terminen jährlich ausgezahlt. Stichtage hierfür sind der 15. Mai und 15. Oktober eines jeden Jahres. Alle zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anträge mit</p>	<p>(2) Vereine können einmal jährlich, jeweils bis spätestens zum 15. Oktober, entsprechende Anträge auf Förderung einreichen. Hierzu sind ausschließlich die zur Verfügung stehenden Formulare zu nutzen. Alle später eingehenden</p>

<p>Mitgliederverzeichnis, bei musiktreibenden Vereinen mit Angabe der aktiven Sänger oder Musiker, finden dann Berücksichtigung. Vereine, die bis zum 15. Oktober eines Jahres keinen Antrag bei der Stadt Linden gestellt haben, erhalten nur den entsprechenden Sockelbetrag.</p> <p><b>§ 9 Sonstige Anträge</b>  Alle sonstigen Anträge auf Bezuschussung, die nicht in den vorgenannten Richtlinien genannt sind, vor der Durchführung der zu fördernden Maßnahme bei dem Magistrat der Stadt Linden zu stellen, damit die Entscheidung des Magistrates im Vorfeld der Maßnahme getroffen werden kann. Soweit von der Stadt besondere Antragsformulare aufgelegt werden, sind diese zu verwenden.</p> <p>Im Übrigen kann die Beantragung formlos erfolgen. Den Anträgen muss ein detaillierter Kostenvoranschlag beiliegen, aus dem die übernommenen Eigenleistungen, Einnahmen und Zuschüsse Dritter erkenntlich sind. Es sind alle Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die mit der beantragten Förderungsmaßnahme zusammenhängen. Über die Verwendung des Zuschusses ist ein entsprechender Nachweis zu führen.</p> <p>Der Magistrat entscheidet hier im Einzelfall im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p><b>§ 10 Inkrafttreten</b>  Diese Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der vorbezeichneten Richtlinie in der bisherigen Form außer Kraft.</p> <p>Linden, 01.07.2018  gez. Jörg König  Bürgermeister</p>	<p>Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Dem Antrag ist ein aktuelles Mitgliederverzeichnis beizulegen. Sollte sich dieses zum Vorjahr nicht geändert haben, so ist dies anzugeben. Ansonsten sind Zu- und Abgänge anzugeben.</p> <p><b>§ 9 Sonstige Anträge</b>  Alle sonstigen Anträge auf Bezuschussung, die nicht in den vorgenannten Richtlinien genannt sind, vor der Durchführung der zu fördernden Maßnahme bei dem Magistrat der Stadt Linden zu stellen, damit die Entscheidung des Magistrates im Vorfeld der Maßnahme getroffen werden kann. Soweit von der Stadt besondere Antragsformulare aufgelegt werden, sind diese zu verwenden.</p> <p>Im Übrigen kann die Beantragung formlos erfolgen. Ein Investitions- und Finanzierungsplan ist stets vorzulegen. Aus dem Investitionsplan soll ersichtlich sein, was für welchen Preis (auf Basis von Angeboten) ausgegeben werden soll. Aus dem Finanzierungsplan sollen die Eigen- und Fremdmittel des Vereins sowie die Höhe sämtlicher Zuschüsse mit Angabe des Fördermittelgebers ersichtlich sein. Im Nachgang sind alle Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die mit der beantragten Förderungsmaßnahme zusammenhängen. Über die Verwendung des Zuschusses ist ein entsprechender Nachweis zu führen.</p> <p>Der Magistrat entscheidet hier im Einzelfall im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p><b>§ 10 Inkrafttreten</b>  Diese Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der vorbezeichneten Richtlinie in der bisherigen Form außer Kraft.</p> <p>Linden,  gez. Fabian Wedemann  Bürgermeister</p>
<p>Anlage aktuelle Version</p> <p><b>Anlage zu den Richtlinien zur Förderung der Jugend und der Vereine der Stadt Linden</b></p> <p><b>Anlage B (Betreuende Vereine)</b>  Selbstbestimmt Leben e.V.</p> <p><b>Anlage C (Kirchen- und Religionsgemeinschaften)</b>  Ev. Kirchengemeinde Großen-Linden  Ev. Kirchengemeinde Leihgestern  Ev. Stadtmission Großen-Linden</p>	<p>Änderungsvorschlag</p> <p><b>Anlage zu den Richtlinien zur Förderung der Jugend und der Vereine der Stadt Linden</b></p> <p>Angelsportverein Großen-Linden e.V.  Arbeiterwohlfahrt Linden</p> <p>Badminton-Club Linden e.V.  BdV Leihgestern/Klein-Linden (Förderung ½)  Boule-Club Linden e.V.</p>

Ev. Stadtmission Leihgestern  
Kath. Kirchengemeinde "Christkönig" Linden

**Anlage J (Jugendarbeitleistende Vereine)**

Angelsportverein Großen-Linden  
Badminton-Club Linden  
Boule-Club Linden  
DLRG Linden  
Freiwillige Feuerwehr Großen-Linden  
Freiwillige Feuerwehr Leihgestern  
Gesangverein "Germania" Großen-Linden  
Gesangverein "Harmonie" Großen-Linden  
Gesangverein "Eintracht" Leihgestern  
Gesangverein "Liederkrantz" Leihgestern  
Heimatkundlicher Arbeitskreis  
Karnevalsverein "Harmonien" Großen-Linden  
Kegelverein "Gut Holz" Großen-Linden  
Modellflugclub Leihgestern  
Musikcorps der Freiwilligen Feuerwehr Großen-Linden  
Obst und Gartenbauverein Großen-Linden  
Radsportverein Linden  
Reit- und Fahrverein Linden  
Schützenverein Leihgestern  
Tennisclub Linden  
TSG Leihgestern  
TSV Großen-Linden  
TV Großen-Linden

**Anlage K (Sonstige kulturtreibende Vereine)**

Deutsch-Japanische-Gesellschaft "Linden-Warabi"  
Heimatkundlicher Arbeitskreis Linden - Trachtengruppe  
Heimatverein Leihgestern  
Karnevalsverein "Harmonien" Großen-Linden  
Volkstums- und Trachtengruppe Leihgestern

**Anlage M (Musiktreibende Vereine)**

Ev. Kirchenchor Großen-Linden (Chorgruppen und Gospelchor)  
Ev. Kirchenchor Leihgestern  
Ev. Stadtmission Linden (Posaunenchor und Gemischter Chor)  
Gesangverein "Eintracht" Leihgestern  
Gesangverein "Germania" Großen-Linden  
Gesangverein "Harmonie" Großen-Linden  
Gesangverein "Liederkrantz" Leihgestern  
Katholischer Kirchenchor Linden  
Lindener Bläserkreis  
Musikcorps der Freiwilligen Feuerwehr Großen-Linden

**Anlage MS (Schulchöre)**

Schulchor der Wiesengrundschule  
Schulchor der Grundschule Großen-Linden  
Schulchor der Anne-Frank-Schule Linden

**Anlage N (Naturschützende Vereine)**

Angelsportverein Großen-Linden  
Kleebach-Fischer Linden e.V.  
Obst- und Gartenbauverein Großen-Linden  
Obst- und Gartenbauverein Leihgestern  
Vogel- und Naturschutzgruppe Linden (NABU)

Dart-Club Linden  
Deutsch-Japanische-Gesellschaft "Linden-Warabi"  
Deutsche-Lebensrettungsgesellschaft DLRG Linden e.V.  
Deutsche Pfadfinderschaft „St. Georg“ Linden/Langgöns  
(Förderung zu 1/2)

Eisenbahnverein Leihgestern  
Ev. Christuskirche  
(Posaunenchor und Gemischter Chor)  
Ev. Kirchenchor Großen-Linden  
(Chorgruppen und Gospelchor)  
Ev. Kirchenchor Leihgestern  
Ev. Kirchengemeinde Großen-Linden  
Ev. Kirchengemeinde Leihgestern  
Ev. Stadtmission Großen-Linden

Freiwillige Feuerwehr Großen-Linden  
Freiwillige Feuerwehr Leihgestern

Gesangverein "Eintracht" Leihgestern  
Gesangverein "Harmonie" Großen-Linden  
Gesangverein "Germania" Großen-Linden  
Gesangverein "Liederkrantz" Leihgestern

Heimatkundlicher Arbeitskreis Linden - Trachtengruppe

Karnevalsverein "Harmonien" Großen-Linden  
Kath. Kirchengemeinde "Christkönig" Linden  
Katholischer Kirchenchor Linden  
Kegelverein "Gut Holz" Großen-Linden

Modellbootclub Großen-Linden  
Modellflugclub Leihgestern  
Musikcorps der Freiwilligen Feuerwehr Großen-Linden

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Linden e.V.

Obstbau, und Garten und Landschaftspflege Großen-Linden e.V.

Reit- und Fahrverein Linden e.V.

Schulchor der Anne-Frank-Schule Linden  
Schulchor der Grundschule Großen-Linden  
Schulchor der Wiesengrundschule  
Schützenverein Leihgestern  
Selbstbestimmt Leben Linden e.V.

TSG Leihgestern  
TSV Großen-Linden  
TV Großen-Linden

VdK Großen-Linden  
VdK Leihgestern  
Verein der Hundefreunde Großen-Linden  
Verein für Deutsche Schäferhunde Leihgestern  
Vogelsberger Höhenclub (Förderung 1/2)  
Volkstanz- und Trachtengruppe Leihgestern

**Anlage R (Rettungswesentreibende und caritativ  
tätige Vereine)**

Arbeiterwohlfahrt Linden  
DLRG Linden  
Freiwillige Feuerwehr Großen-Linden  
Freiwillige Feuerwehr Leihgestern

**Anlage S (Sporttreibende Vereine)**

Boule-Club Linden  
Badminton-Club Linden  
Dart-Club Linden  
Kegelverein "Gut Holz" Großen-Linden  
Modellflugclub Leihgestern  
Reit- und Fahrverein Linden  
Schützenverein Leihgestern  
Tennisclub Linden  
TSG Leihgestern  
TSV Großen-Linden  
TV Großen-Linden  
Verein der Hundefreunde Großen-Linden  
Verein für Deutsche Schäferhunde Leihgestern

**Anlage V (Sonstige Vereine)**

Brieftaubenverein Leihgestern  
BdV Leihgestern/Klein-Linden  
Deutsche Pfadfinderschaft „St. Georg“ Linden/Langgöns  
(Förderung zu ½)  
Eisenbahnverein Leihgestern  
Modellbootclub Großen-Linden  
Reisetaubenverein Großen-Linden  
Verband der Heimkehrer Linden  
VdK Großen-Linden  
VdK Leihgestern  
Vereinigung der Bundesbahnbediensteten Großen-  
Linden  
Vogelsberger Höhenclub (Förderung zu ½)